

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie

Vom 16. Juni 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit §§ 33 Absatz 1, Absatz 2, 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 499) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 8. Juni 2021 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Geographie ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm keine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Geographie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Zulassungsordnung mit der Maßgabe statt, dass neben den ausdrücklich an die Festsetzung der Zulassungszahl anknüpfenden Vorschriften dieser Zulassungsordnung §§ 4 Absatz 6, 6, 7, 8 keine Anwendung finden.

§ 2 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester oder zum Sommersemester möglich.

§ 3 Form und Frist

- (1) Wurde in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Geographie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, müssen sämtliche sich um das Studium bewerbenden Personen einen Antrag auf Zulassung zum Studium stellen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
 1. einen Nachweis über einen Abschluss im Studiengang Geographie, in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, in einem Studiengang in einem anderen Fach mit geographischem oder ohne geographischen Bezug oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss,
 2. sofern der Studienabschluss nach Absatz 3 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist nach Absatz 5 noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Geographie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (4) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- und Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Wurde in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Geographie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, ist der Antrag auf Zulassung zum Studium in ein zulassungsbeschränktes erstes Fachsemester einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Für das Sommersemester muss der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen bis zum 15. November eines Jahres gestellt werden (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die sich um das Studium bewerbenden Personen ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss
 1. im Studiengang Geographie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Studienabschluss oder

2. im Studiengang in einem anderem Fach mit geographischem Bezug, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Studienabschluss, für den jeweils mindestens 50 Leistungspunkte im Bereich der Fachwissenschaft Geographie erworben wurden, die aus den fachwissenschaftlichen Teilgebieten der Physischen Geographie im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten, der Humangeographie im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten sowie der Geoinformatik im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten stammen. Leistungen aus dem Bereich der Regionalen Geographie können je nach Fachinhalt dem Teilgebiet der Humangeographie oder dem Teilgebiet der Physischen Geographie zugeordnet werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang in einem anderen Fach, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Studienabschluss, der Zugangsvoraussetzung genügen. Dies ist der Fall, wenn die im Studiengang nach Absatz 2 Satz 1 erbrachten Studienleistungen im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten aus dem Bereich Fachwissenschaft Geographie stammen.
 - (3) Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss nach den Absätzen 1 und 2 liegt vor, wenn im Studiengang nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 mindestens die Gesamtnote 2,5 erreicht wurde.
 - (4) Sofern der Studienabschluss nach den Absätzen 1 und 2 bis zum Ende der Frist nach § 3 Absatz 5 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung zum Masterstudiengang Geographie auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach den Absätzen 1 und 2 rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Geographie erworben wird.
 - (5) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
 - (6) Zusätzlich zu der in Absätzen 1 bis 3 genannten Zugangsvoraussetzung wird der Entscheidung über die Zulassung zum Studium das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für den gewählten Masterstudiengang Geographie gibt, zugrunde gelegt.

§ 5 Auswahlkommission

Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzung und zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften bestellt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten, sich um das Studium bewerbenden Personen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl unter den sich um das Studium bewerbenden Personen.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Masterstudiengang Geographie befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von geographischen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Juni für den Studienbeginn zum Wintersemester sowie im November für den Studienbeginn zum Sommersemester, durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden vorher durch die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jeder sich um das Studium bewerbenden Person ein Einzelgespräch von ca. 30 Minuten (i. d. R. zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf sich um das Studium bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Personen, die sich um das Studium bewerben, und die von den Mitgliedern der Auswahlkommission getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten unmittelbar nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Geographie auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 wird von der Auswahlkommission nach dem folgenden Bewertungsmaßstab vorgenommen:
 1. Fachspezifische Interessen und Eignung:
 - a) eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 5 Punkte;
 - b) eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 3 Punkte;

c) eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt;

d) die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

a) Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Masterstudiengang Geographie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu studieren = 5 Punkte;

b) Eine berufliche Perspektive mit dem Masterstudium Geographie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ist erkennbar und nachvollziehbar = 3 Punkte;

c) Eine berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;

d) Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Gesprächsverhalten:

a) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 5 Punkte;

b) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend = 3 Punkte;

c) Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt;

d) Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte.

(6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die sich um das Studium bewerbende Person ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin oder am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl unter den am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen erfolgt auf Basis einer Rangliste. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach

Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

(2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. die Gesamtnote der Abschlussprüfung des Studienabschlusses, der nach § 4 Absätze 1 und 2 Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Geographie ist, oder im Fall von § 4 Absatz 4 die Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen der sich um das Studium bewerbenden Person ermittelt wird,
2. das Ergebnis des Auswahlgesprächs.

(3) Die Rangliste wird aufgrund einer Gesamtpunktzahl erstellt, die in folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der hochschulischen Leistungen:

- a) Die hochschulischen Leistungen werden mit maximal 15 Punkten bewertet.
- b) Die Durchschnittsnote des Studienabschlusses wird in eine Punktzahl nach folgendem Schlüssel umgerechnet:

1,0	entspricht	15 Punkten;
1,1 bis 1,2	entspricht	14 Punkten;
1,3 bis 1,4	entspricht	13 Punkten;
1,5 bis 1,6	entspricht	12 Punkten;
1,7 bis 1,8	entspricht	11 Punkten;
1,9 bis 2,0	entspricht	10 Punkten;
2,1 bis 2,3	entspricht	9 Punkten;
2,4 bis 2,6	entspricht	8 Punkten;
2,7 bis 2,9	entspricht	7 Punkten;
3,0 bis 3,3	entspricht	6 Punkten;
3,4 bis 3,6	entspricht	5 Punkten;
3,7 bis 4,0	entspricht	4 Punkten.

- c) Im Fall von § 4 Absatz 4 nimmt die sich um das Studium bewerbende Person am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund ihrer bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

2. Bewertung des Auswahlgesprächs nach Maßgabe von § 7 Absatz 5, für das maximal 15 Punkte vergeben werden.

3. Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der Rangliste setzt sich aus der Addition der nach Nummer 1 ermittelten Punktzahl für hochschulische Leistungen sowie der nach Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 vergebenen Punktzahl für das Auswahlgespräch zusammen und beträgt maximal 30 Punkte; Hochschulleistungen und das Auswahlgespräch sind dabei in einem Verhältnis von eins zu eins zu werten.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 Variante 1, Halbsatz 2 HZG.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geographie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung erfolgt im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 2 unter der Auflage, dass die fehlenden Studienleistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen legt die Auswahlkommission fest.
- (4) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie vom 25. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 13/2010 S. 733), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 2/2011 S. 25), am 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 4/2015 S. 101) und am 28. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 12/2018 S. 1087) außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Juni 2021

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel

Rektor